



§ 1 Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird befristet für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag endet entweder
 - zu dem vereinbarten Termin oder
 - durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund oder
 - im Falle des Todes des Kurzzeitpflegegastes mit Ablauf des Todestages.

§ 2 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung stellt dem Kurzzeitpflegegast allgemeine und individuelle Leistungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:
 - Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
 - Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages),
 - Leistungen der Verwaltung (§ 5 dieses Vertrages),
 - Leistungen der Haustechnik (§ 6 dieses Vertrages),
 - Verpflegung (§ 7 dieses Vertrages),
 - Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
 - Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
 - Leistungen der sozialen Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
 - Zusatzleistungen (§ 11 dieses Vertrages).
- (2) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie der anliegenden Allgemeinen Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung (Anlage 1). Die jeweils geltenden Regelungen des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für die Kurzzeitpflege in Hessen sind Gegenstand dieses Vertrages. Sie können auf Nachfrage in der Einrichtung eingesehen oder dem Kurzzeitpflegegast ausgehändigt werden.
- (3) Die Einrichtung kann sich zur Erfüllung seiner Leistungen aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

§ 3 Wohnraum

- (1) Die Einrichtung befindet sich in der Erbacher Str. 25, 64287 Darmstadt und überlässt dem Kurzzeitpflegegast einen Wohnplatz in einem Einzelzimmer.

Der Wohnplatz befindet sich im 2. Stock und führt die Zi.-Nr .
- (2) Dem Kurzzeitpflegegast stehen sämtliche der gemeinsamen Nutzung gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung. Näheres regelt die Allgemeine Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung (Anlage 1).
- (3) Soweit das Krankheitsbild des Kurzzeitpflegegastes es zulässt, erhält dieser Schlüssel gem. Anlage 3 (Schlüsselquittung).
Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.
Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Kurzzeitpflegegastes.



- (4) Der Kurzzeitpflegegast ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtungsleitung Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (5) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.

§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die regelmäßige Reinigung des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) erfolgt durch die Einrichtung.
- (2) Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher, Waschlappen werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Leistungen der Verwaltung

- (1) Die Einrichtung stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Kurzzeitpflegegastes Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
 - allgemeine Beratung,
 - Information und Beratung in Einrichtungsangelegenheiten,
 - Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
 - Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
 - Vermittlung seelsorgerlicher Betreuung,
 - Vermittlung ärztlicher Hilfen bei freier Arztwahl,
 - Angebote zur Kommunikation.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Kurzzeitpflegegast in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme.

§ 6 Leistungen der Haustechnik

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.

§ 7 Verpflegung

- (1) Die Einrichtung stellt eine ausgewogene, dem derzeitigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung. Art und Umfang der Verpflegung ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert. Soweit es dem Kurzzeitpflegegast aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, die Mahlzeiten in diesen Räumen einzunehmen, erhält der Kurzzeitpflegegast die Mahlzeiten ohne Aufpreis in seinem Zimmer serviert. In anderen Fällen wird Zimmerservice als Zusatzleistung angeboten.



§ 8 Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Der Kurzzeitpflegegast erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege im Bereich der
 - Körperpflege,
 - Ernährung und
 - Mobilität.
- (2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht und orientieren sich an den persönlichen Gewohnheiten des Kurzzeitpflegegasts. Die Intimsphäre wird geschützt. Die Pflege orientiert sich an dem Konzept von Monika Krowinkel. Die Planung der Pflege erfolgt auf Grundlage der Qualitätsvereinbarung gem. § 80 SGB XI. Sie kann gemeinsam mit dem Kurzzeitpflegegast erfolgen.

§ 9 Behandlungspflege

- (1) Die Einrichtung erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege gem. § 42 Abs. 2 SGB XI und der Regelung des Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege in Hessen. Die dann gefundenen neuen gesetzlichen Regelungen werden übernommen.
- (2) Bei den Leistungen der sogenannten medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um eine Zusammenarbeit von behandelnden Ärzten des Kurzzeitpflegegasts und den Pflegekräften der Einrichtung. Sie unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch. Ärztliche Maßnahmen werden von der Einrichtung nicht erbracht.
- (3) Die Pflegekräfte der Einrichtung sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und in der Dokumentation vom Arzt dokumentiert wird;
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
 - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
 - wenn der Kurzzeitpflegegast mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.
- (4) Der Kurzzeitpflegegast willigt darin ein, dass ärztlich verordnete Behandlungspflege von Pflegekräften der Einrichtung durchgeführt wird. Der Kurzzeitpflegegast willigt darin ein, dass ärztlich verordnete Medikamente von Pflegekräften der Einrichtung bestellt, verwahrt und verabreicht werden.



Für den Fall, dass der Kurzzeitpflegegast Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung vereinbarten oder von der Schiedsstelle festgesetzten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe zu dem hier bestimmten Zeitpunkt unmittelbar vereinbart (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

- (2) Die Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträgen mit den Leistungsträgern belaufen sich derzeit wie folgt:

Stand 01.01.2026

a) Unterkunft

Das Entgelt für Unterkunft beträgt: täglich **EUR 25,90**

b) Verpflegung

Das Entgelt für die Verpflegung beträgt: täglich **EUR 17,27**

c) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich	EUR 145,34
In Pflegegrad 2	täglich	EUR 145,34
In Pflegegrad 3	täglich	EUR 145,34
In Pflegegrad 4	täglich	EUR 145,34
In Pflegegrad 5	täglich	EUR 145,34

d) Investitionsaufwendungen

Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Einrichtungsträger sie dem Kurzzeitpflegegast gesondert berechnen.

Der vom Kurzzeitpflegegast zu übernehmende Investitionsanteil beträgt

täglich **EUR 10,47**

e) Ausbildungsumlagezuschlag

täglich **EUR 4,36**

f) Gesamtentgelt des Kurzzeitpflegegasts

Die Pflege- und Betreuungsleistungen, die für den derzeit in dem Pflegegrad 0 eingestuften KZP-Gast erforderlich sind, bedingen derzeit einen Versorgungsaufwand nach Pflegegrad 3. Für den Fall, dass der Kurzzeitpflegegast Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den geänderten Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe zu diesem Zeitpunkt als vereinbart.

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

Unterkunft	EUR 25,90
Verpflegung	EUR 17,27
Pflegebedingter Aufwand	EUR 145,34
Investitionskostenaufwendungen	EUR 10,47
Ausbildungsumlagezuschlag	EUR 4,36
Ausbildungszuschlag	EUR 1,47
Gesamtsumme	EUR 204,81

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 11 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 2 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.



- (4) Für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt in der Regel keine Rückvergütung. Ausnahmen im Falle von Abwesenheit ergeben sich aus § 15 dieses Vertrages.

§ 13 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Einrichtungsentgelts ist grundsätzlich der Kurzzeitpflegegast.
- (2) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (z.B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse, Pflegekasse) die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt und eine schriftliche Kostenzusage vorliegt, kann die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Kostenträger erfolgen. Dieser wird ermächtigt, die Zahlungen unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

Der Kurzzeitpflegegast verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

- (3) Bei Antrag der Aufnahme kann die Einrichtung eine Vorauszahlung für maximal 8 Tage verlangen. Die Aufenthaltskosten werden im Übrigen rückwirkend monatlich berechnet und dem Kurzzeitpflegegast in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird mit der Schlussrechnung verrechnet.
- (4) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und auf das Konto der Einrichtung bei der

**Bank für Sozialwirtschaft
BIC BFSWDE33MNZ
IBAN DE30 3702 0500 0004 6065 10**

zu überweisen.

- (5) Dem Kurzzeitpflegegast wird empfohlen, der Einrichtung eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 14 Rücktritt vor Beginn der Kurzzeitpflege

Tritt der Kurzzeitpflegegast vor Beginn der Kurzzeitpflege vom Vertrag zurück, so gelten die nachstehenden Regelungen:

- a) Wird der Rücktritt bis 28 Tage vor dem vereinbarten Antrittstermin erklärt, so wird die gem. § 13 Abs. 3 dieses Vertrages geleistete Vorauszahlung voll erstattet.
- b) Tritt der Kurzzeitpflegegast erst später vom Vertrag zurück, so ist die Einrichtung berechtigt, für maximal 8 Tage 75 % des vereinbarten Einrichtungsentgelts als Verwaltungspauschale und Platzgeld in Rechnung zu stellen bzw. einzubehalten. Der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.



§ 15 Abwesenheit

- (1) Bei Abwesenheit des Kurzzeitpflegegastes erstattet die Einrichtung eine Abwesenheitsvergütung, deren Höhe und Inhalt sich nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI bemisst. Dieser kann in der Einrichtung eingesehen werden.
- (2) Eine evtl. Rückvergütung für die Zeit der Abwesenheit wird mit der nächsten Einrichtungskostenrechnung verrechnet. Um eine verantwortungsvolle Betreuung zu ermöglichen, ist dem Einrichtungspersonal rechtzeitig jede Abwesenheit mitzuteilen.

§ 16 Mitwirkung bei der Eingruppierung

- (1) Der Kurzzeitpflegegast verpflichtet sich, bei der Eingruppierung in einen Pflegegrad auch nach Beendigung dieses Vertrages mitzuwirken.
- (2) Der Kurzzeitpflegegast verpflichtet sich weiterhin, der Einrichtung auch nach Vertragsschluss mitzuteilen, wenn sich der Pflegegrad des Bewohners den Zeitraum des Aufenthalts betreffend, nachträglich verändert.

§ 17 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung. Maßgeblich sind hierbei die Gewährleistung einer tiergerechten Haltung durch den Kurzzeitpflegegast sowie die Belange der weiteren KZP-Gäste.

§ 18 Haftung

- (1) Für Sachschäden haften die Vertragspartner einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden, welche der Kurzzeitpflegegast verursacht, haftet die Einrichtung nicht.
- (3) Die Einrichtung weist darauf hin, dass für Geld, Wertsachen und Kleidung, welche der Kurzzeitpflegegast bei sich behält, keine Haftung übernommen werden kann.
- (4) Auf § 20 Abs. 3 dieses Vertrages wird hingewiesen.

§ 19 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch

- (1) Der Betrieb mitgebrachter elektrischer Geräte (z. B. Fernseher, Bügeleisen, Heizdecken usw.) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Einrichtung zulässig. Der Kurzzeitpflegegast hat einen Anspruch auf Zustimmung, wenn dieser keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Dies ist der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE oder GS-Prüfzeichen entspricht. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, ist die Einrichtung berechtigt, auf Kosten des Kurzzeitpflegegastes eine Prüfung vorzunehmen und die Zustimmung ggf. zu widerrufen.



- (2) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (Kerzen usw.) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (z. B. bei Feierlichkeiten) entzündet werden. Raucher sollen mit der Einrichtungsleitung bzw. mit den beauftragten Personen eine Individualvereinbarung treffen, welche sowohl den Interessen der Einrichtung und die Mitbewohner, als auch den Bedürfnissen des Kurzzeitpflegegastes Rechnung trägt.

§ 20 Ärztliches Attest bei Aufnahme in der Einrichtung

- (1) Der Kurzzeitpflegegast hat der Einrichtung vor der Aufnahme eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Erkrankung vorliegen.
- (2) Kommt der Kurzzeitpflegegast dieser Verpflichtung vor Aufnahme in die Einrichtung nicht nach, so kann die Einrichtung selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche von dem Kurzzeitpflegegast zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 IfSG).
- (3) Der Kurzzeitpflegegast stellt die Einrichtung von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

§ 21 Umgang mit Bewohnerdaten

- (1) Der Kurzzeitpflegegast vertraut sich der Einrichtung und seinen Mitarbeitern an. Im Gegenzug verpflichten sich die Einrichtung und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Kurzzeitpflegegasts.
- (2) Der Kurzzeitpflegegast ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Der Kurzzeitpflegegast willigt darin ein, dass die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht, sowie der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MD) im Rahmen ihrer Nachsichtprüfung Einsicht in die Pflegedokumentation nehmen. Der Kurzzeitpflegegast ist darüber hinaus damit einverstanden, dass die Einrichtung die erforderlichen Daten im Rahmen der geeigneten Nachweise nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG oder im Rahmen von Leistungs- und Qualitätsnachweisen gem. § 113 SGB XI unabhängigen Sachverständigen und Prüfstellen zur Verfügung stellt.
- (3) Der Kurzzeitpflegegast willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der Einrichtung zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass die Einrichtung die vom MDK erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

§ 22 Beschwerderecht

Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung unmittelbar bei der Einrichtungsleitung und dem Einrichtungsträger beraten zu lassen oder sich über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Gleiche Rechte kann er gegenüber der gem. § 23 HeimG zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG ausüben. Auf Anlage 4 wird Bezug genommen.



§ 23 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Kurzzeitpflegevertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Einrichtung liegt insbesondere vor, wenn.
 - von dem Kurzzeitpflegegast eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern der Einrichtung ausgeht;
 - der Gesundheitszustand des Kurzzeitpflegegasts sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist;
 - der Kurzzeitpflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass die Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
- (2) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen. Sie ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig.
- (3) Verstirbt der Kurzzeitpflegegast, so endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

§ 24 Räumung

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Unterkunft zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Die Einrichtung ist im Todesfall berechtigt, die mitgebrachten Gegenstände einzulagern. Werden die Gegenstände nach angemessener Fristsetzung nicht abgeholt, so ist die Einrichtung berechtigt, hierfür einen Betrag in Höhe von 90,00 € pro Tag zu berechnen.
- (3) Die Einrichtung ist weiterhin berechtigt, die mitgebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Kurzzeitpflegegasts unabhängig von der Erbfolge.

- (4) Werden eingebrachte Gegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung des Kurzzeitpflegegasts bzw. der in Abs. 3 genannten Personen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsende abgeholt, so kann die Einrichtung die Gegenstände auf Kosten des Nachlasses entsorgen.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur im wechselseitigen Einverständnis zulässig und sind dem Kurzzeitpflegegast schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.



- (3) Die Übertragung oder Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte ist unzulässig.
- (4) Der Kurzzeitpflegegast ist zur Aufrechnung mit einer Forderung der Einrichtung nur berechtigt, soweit die Forderung des Kurzzeitpflegegastes anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Die Anlagen 1-7 sind Bestandteil dieses Vertrages

Donnerstag, 25. Juni 2026
64287 Darmstadt

Frank Huhn, Einrichtungsleitung

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
bzw. Unterschrift des Vertreters

Der Kurzzeitpflegegast ist vor Abschluss des Vertrages auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden, was mit nachstehender Unterschrift bestätigt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
bzw. Unterschrift des Vertreters



Anlage 1: Allgemeine Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung

Das Wohnen und Pflegen des AGAPLESION Elisabethenstift gGmbH ist mit Anbindung zur Innenstadt am Fuße der Mathildenhöhe gelegen. Wir haben uns fachlich auf drei Schwerpunkte spezialisiert und eingerichtet:

Kurzzeitpflege als Übergangspflege	derzeit 24 Plätze
Pflege für demente und psychisch kranke Menschen	derzeit 24 Plätze
Wohnen in Pflege für alte und hilfsbedürftige Menschen	derzeit 49 Plätze

Alle Wohnplätze sind ausgestattet mit

- einem elektrisch verstellbaren Pflegebett
- einer Kommode
- einem zweitürigen Schrank
- einem Wandregal
- einem Tisch mit zwei Stühlen
- Telefonanschluss (optional)
- Fernsehanschluss (optional)

Alle Zimmer verfügen über einen Sanitärbereich, ausgestattet mit

- befahrbarer Dusche,
- Duschsitz
- Toilette
- Waschbecken
- Spiegelschrank
- Haltegriffe



Das Wohnen und Pflegen verfügt über folgende Gemeinschaftsräume:

Kurzzeitpflege 2.OG

- ein Wohnzimmer
- einen Speiseraum
- einen Therapie- / Gymnastikraum
- ein Wellnessbad
- eine Terrasse

Demenzbereich EG

- ein Wohnzimmer
- zwei Wohnküchen
- ein Wellnessbad
- eine Kurzzeitpflegegastküche zu Therapiezwecken,
- beschützenden Demenzgarten
- Terrasse

Wohnen in Pflege 1.OG

- zwei Wohnzimmer
- ein Wellnessbad
- drei Speiseräume
- zwei Loggien
- eine Therapieküche

Die Verpflegung besteht aus vier Mahlzeiten am Tag (Frühstück, Mittagessen, Kaffee, Abendessen) sowie Getränken zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Mineralwasser, Tee, Säfte, Kaffee)

Die Speisen sind wählbar:

- Normalkost
- Schonkost
- Diabetikerkost
- Vegetarische Kost

Anlage 2: Zusatzleistungen

Telefon und/oder Fernsehgerät in der Kurzzeitpflege

Hiermit beantrage ich die Bereitstellung eines Telefonanschlusses und/ oder eines Fernsehgerätes für die Zeit meines Aufenthaltes gemäß u. g. Zeitraum.

	ja	von:	bis:	
Telefon				
TV-Gerät				
	Tel:-Nummer			
angeschlossen				

Die Kosten für den Telefonanschluss belaufen sich auf 0,60 Euro pro Tag zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Kosten für das Fernsehgerät betragen 1,30 Euro pro Tag zzgl. Mehrwertsteuer.

Anlage 3: Schlüsselquittung

Dem Kurzzeitpflegegast bzw. seinem Vertreter
wurden folgende Schlüssel übergeben:

- ☐ Gebäudeeingangsschlüssel
- ☐ Zimmerschlüssel
- ☐ Schrankschlüssel
- ☐ Kommodenschlüssel

Der Empfang der Schlüssel wird mit nachstehender Unterschrift quittiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Schlüssel zurückgegeben am: _____



Anlage 4: Anschriften

Anschrift des Einrichtungsträgers:

AGAPLESION Wohnen & Pflegen Elisabethenstift
gemeinnützige GmbH
Freiligrathstraße 8
64285 Darmstadt

Anschrift der Einrichtungsleitung:

AGAPLESION Wohnen & Pflegen Elisabethenstift
gemeinnützige GmbH
Freiligrathstraße 8
64285 Darmstadt

Anschrift der gem. § 23 HeimG zuständigen Behörde:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
Schottener Weg 3
64289 Darmstadt

Anschrift der Arbeitsgemeinschaft gem. § 20 Abs. 5:

Arbeitsgemeinschaft gem. § 20 Abs. 5 HeimG
c/o Regierungspräsidium Gießen
Abt. Heimgesetz
Postfach 100851
35338 Gießen

Anlage 5: Bürgschaft

Soweit das Einrichtungsgeld für den gesamten Aufenthalt oder sonstige Kosten für

(Name, Vorname, Geburtsdatum des Kurzzeitpflegegastes)

nicht von einem oder mehreren Kostenträgern übernommen werden, übernimmt

Name:

Anschrift:

gegenüber dem Einrichtungsträger

AGAPLESION Wohnen & Pflegen Elisabethenstift
gemeinnützige GmbH
Freiligrathstraße 8
64285 Darmstadt

eine selbstschuldnerische Bürgschaft.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bürgen)



Anlage 6: Vollmacht

Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass die Bewohnerin/der Bewohner

(Name, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners)

einem anderen Pflegegrad zuzuordnen ist,
so wird der Heimträger

AGAPLESION Wohnen & Pflegen Elisabethenstift
gemeinnützige GmbH
Freiligrathstraße 8
64285 Darmstadt

widerruflich bevollmächtigt, der Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen, eine Veränderung des Pflegegrades zu beantragen oder gegen einen Bescheid der Pflegekasse Rechtsmittel einzulegen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw.
seines Vertreters